



»» Institutionelles Schutzkonzept

DPSG Lübeck, 17. März 2026

Inhalt

1. Vorwort.....	3
2. Differenzierung der Begrifflichkeiten	4
3. Schutzauftrag, rechtliche Grundlagen und deren Auswirkungen	5
4. Risikoanalyse.....	7
5. Schutzfaktoren in unserer Jugendarbeit.....	11
6. Anhang.....	26



1. Vorwort

Dieses Konzept soll es uns als verantwortliche Leitungen möglich machen, uns bewusst mit der Thematik der Prävention sexualisierter Gewalt auseinanderzusetzen und uns selbst einen Handlungsleitfaden sowie Orientierung bieten.

In der DPSG begleiten und unterstützen wir Kinder und Jugendliche bei ihrer Entwicklung zu mündigen, selbstbewussten und glücklichen Menschen. Elementare Voraussetzung für eine gute Umsetzung dieser Zielsetzung ist dabei ein geschützter Raum in der DPSG, in dem sich alle Kinder und Jugendlichen ausprobieren und wachsen können. Die Prävention sexualisierter Gewalt ist daher bei uns nicht erst aktuell, seitdem sich Kirche und Staat dem Thema widmen, sondern ist schon sehr viel länger in unseren Ausbildungskonzepten und den Strukturen verankert. Bei uns ist kein Platz für sexualisierte Gewalt. Dabei ist uns bewusst, dass sexualisierte Gewalt und Grenzüberschreitungen auch unter Kindern und Jugendlichen auftreten können. Auch Kinder und Jugendliche können die Grenzen anderer verletzen und übergriffig handeln. Wir möchten Kinder und Jugendliche nicht nur innerhalb unseres Verbandes vor dieser Art von Gewalt schützen, sondern sie auch stark machen für das Leben außerhalb der DPSG. In diesem Konzept werden typische Situationen und Gegebenheiten innerhalb unseres gemeinsamen Umganges mit den Kindern und Jugendlichen beleuchtet, unsere Präventionsmaßnahmen dargelegt und die Vorgehensweise bei auftretenden Verdachtsmomenten transparent gemacht.

Neben Kindern und Jugendlichen, unterstützt und begleitet die DPSG auch Erwachsenen in ihrer Weiterentwicklung zu mündigen, selbstbewussten und glücklichen Menschen. Daher gilt dieses Konzept auch für den gemeinsamen Umgang zwischen Erwachsenen.

2. Differenzierung der Begrifflichkeiten ¹

Schutzbefohlene im Sinne des § 225 StGB sind Personen unter 18 Jahren sowie solche Personen, die aufgrund Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlos sind.

Unter **sexualisierter Gewalt** verstehen wir jede Form von sexueller Handlung, die entweder gegen den Willen der Betroffenen vorgenommen wird oder der die Betroffenen aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Wenn wir von sexualisierter Gewalt sprechen, unterscheiden wir zwischen Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch.

Eine **Grenzverletzung** ist ein unangemessenes Verhalten. Grenzverletzungen passieren häufig unbewusst und sind selten sexuell motiviert. Grenzverletzungen können z.B. entstehen, wenn man ein Spiel mit besonders viel Körperkontakt spielt, können aber auch bewusste Berührungen an Stellen sein, die als unangenehm empfunden werden. Sexualisierte Sprache oder Körperkontakt, der von einer oder mehreren Beteiligten als „zu nah“ empfunden wird, kann als Grenzüberschreitung wahrgenommen werden. Wo eine Grenzverletzung beginnt, ist abhängig vom Empfinden jeder und jedes Einzelnen. Was für die eine Person noch völlig in Ordnung ist, kann bei einer anderen schon als persönliche Grenzverletzung aufgefasst werden. Grenzverletzungen sind nach dem Strafgesetzbuch (StGB) keine Straftat, im Gruppenalltag muss trotzdem darauf geachtet werden, dass diese vermieden werden und sich jedes Gruppenmitglied wohl fühlt.

Sexuelle Übergriffe gehen über Grenzverletzungen hinaus. Anders als Grenzverletzungen sind sie beabsichtigt und sexuell motiviert. Hierbei muss es sich noch nicht um Straftaten gemäß Strafgesetzbuch handeln. Sexuelle Übergriffe sind unter anderem Gespräche, Filme oder Bilder, die nicht altersgemäß sind, oder auch Handlungen, die zu einer sexuellen Erregung der Täterin bzw. des Täters beitragen sollen, auch wenn diese von Dritten als harmlos angesehen werden. Ob ein Verhalten eine Grenzverletzung oder einen sexuellen Übergriff darstellt, ist abhängig von verschiedenen Faktoren. Zu diesen Faktoren gehört unter anderem die Motivation der übergriffigen Person.

Sexueller Missbrauch meint alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§174 ff. StGB). Er passiert niemals aus Versehen, ist immer eindeutig und von der Täterin oder dem Täter geplant. Im Sexualstrafrecht sind verschiedene Formen von sexuellem Missbrauch definiert. Es wird unterschieden zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern, sexuellem Missbrauch von Jugendlichen und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen. Im Sexualstrafrecht wird nicht unterschieden, ob es sich bei Personen, die sexuellen Missbrauch begehen, um Kinder, Jugendliche oder Erwachsene handelt. Kinder und Jugendliche können anderen Kindern und Jugendlichen ebenso Gewalt antun wie Erwachsene.

¹ Quelle: https://dpsg.de/fileadmin/daten/dokumente/AH_Aktiv_gegen_sexualisierte_Gewalt_web.pdf (besucht 2020-11-03)

3. Schutzauftrag, rechtliche Grundlagen und deren Auswirkungen

Als Pfadfinderinnen und Pfadfinder verstehen wir uns als Teil einer weltweiten Bewegung, die seit ihrer Gründung zu Beginn des 20. Jahrhunderts durch Lord Robert Baden-Powell den Anspruch hat, Kinder und Jugendliche auf dem Weg zu selbstständigen, selbstbewussten und hilfsbereiten Menschen zu unterstützen. Ältere Jugendliche und junge Erwachsene begleiten Jüngere als Gruppenleitende und unterstützen sie auf diesem Weg.

Als katholische Pfadfinderinnen und Pfadfinder beziehen wir uns in unserer Arbeit auf das Evangelium, die frohe Botschaft Jesu Christi, und den christlichen Glauben. Insbesondere prägt unsere Arbeit dabei, dass wir jeden Menschen als ein Abbild Gottes sehen, das es zu bewahren und schützen gilt.

Als katholische Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Schleswig-Holstein tätig zu sein, bedeutet für uns auch, dass wir zu gegebener Zeit vertrauensvoll mit dem für uns zuständigen Jugendamt in Lübeck (Kronsfordter Allee 2-6, 23560 Lübeck) zusammenarbeiten. Dabei ist es unser Ziel, das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz umzusetzen, im Blick zu behalten und stetig zu verfolgen.

3.1. Schutzauftrag als Pfadfinderinnen und Pfadfinder

Bei uns werden die Kinder und Jugendlichen während der prägenden Jahre ihres Aufwachsens in einen non-formalen Bildungsprozess eingebunden. Dafür kommen bestimmte Methoden zur Anwendung (die „Pfadfindermethode“²: Erlebnispädagogik, Naturerleben u. ä.), die einzelne zu den Hauptverantwortlichen ihrer je eigenen Entwicklung hin zu selbstständigen, solidarischen, verantwortungsbewussten, selbstwirksamen und engagierten Personen machen.

Die Schutzbefohlenen werden so bei der Entwicklung eines eigenen Wertesystems mit persönlichen, sozialen und spirituellen Grundsätzen, die auch in dem Pfadfindergesetz und dem Pfadfinderversprechen zum Ausdruck kommen, unterstützt. Diese Grundhaltungen können nicht gelebt werden, wenn Schutzbefohlene während ihrer Zeit in der DPSG wiederholten Grenzverletzungen, Übergriffen oder gar sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind. Das Ziel der Pfadfinderbewegung sind starke Kinder. Im Gegensatz dazu ist das Ziel von Täterinnen und Tätern, Kinder fügsam zu machen.

3.2. Schutzauftrag aus der katholischen Kirche im Erzbistum Hamburg

In unserem Schutzkonzept bilden sich die kirchlichen Regelungen zum Schutze von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen unseres Erzbistums ab: Die Rahmenordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt (PrävO) und die Instruktionen des Generalvikars gelten für uns als katholischer Verband und sind unseren Gruppenleitenden bekannt und bewusst. Die für die Tätigkeit als Gruppenleitende zu unterschreibende Selbstverpflichtungserklärung, die ergänzende Selbstauskunft, das Gesetz über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, das die regelmäßige Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (EFZ)

² Genauere Informationen zur Pfadfinder-Methode in der DPSG sind auf der Webseite der DPSG unter „Wie wir arbeiten“ zu finden: <https://dpsg.de/de/die-dpsg/wie-wir-arbeiten> (letzter Zugriff 28.08.2021)

verlangt, und die Verfahrensordnung zum Umgang mit einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt sind weitere wichtige Bausteine unserer präventiven Maßnahmen.

Die Selbstverpflichtungserklärung und die ergänzende Selbstauskunft für Ehrenamtliche werden zeitnah (innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme von Gruppenleitungsaktivitäten, jedoch in jedem Fall vor der Aufnahme einer eigenständigen Gruppenleitungsfunktion) unterschrieben. Zudem ist die Teilnahme an einer Schulung nach der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg innerhalb von 6 Monaten nach Einstieg in Leitungstätigkeiten obligatorisch. Innerhalb dieser Frist von 6 Monaten muss auch die Vorlage zur Einsicht des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erfolgen.

3.3. Gesetzlicher Schutzauftrag

Das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) legt die Grundlage für die Verstärkung und Verbesserung des aktiven Kinderschutzes. Das Gesetz dient dem Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen.

Im Rahmen dieses Gesetzes gibt es eine Vereinbarung zwischen jedem Stamm in Schleswig-Holstein und dem jeweils zuständigen Jugendamt – in unserem Fall das Jugendamt Lübeck (Kronsfordter Allee 2-6, 23560 Lübeck). Diese Vereinbarung verpflichtet uns, von allen aktiven Gruppenleitenden sowie eventuellen Helfenden ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einzusehen.

3.4. Unser Schutzauftrag

Es ist uns ein Anliegen, die Schutzbefohlenen vor jeder Form von Gewalt und insbesondere sexualisierter Gewalt zu schützen. Prävention in diesem Sinne wirkt pädagogisch, indem wir die Schutzbefohlenen dabei unterstützen, Selbstwirksamkeit zu erfahren und sich ihrer Rechte bewusst zu sein. Institutionell wirkt sie, indem wir kontinuierlich prüfen, wie wir ihren Schutz praktisch sicherstellen und verbessern können.

In diesem Schutzkonzept zeigen wir strukturelle Momente auf, um die persönliche Grundhaltung zu reflektieren und die Präventionsarbeit in unserem Diözesanverband wie auch vor Ort in den Stämmen und Siedlungen zu optimieren. Wir setzen uns offen mit den Themen sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung auseinander. Dazu gehört auch, zu überlegen, wo die eigenen Stärken und Gefährdungspotentiale liegen und wie die Schutzbefohlenen noch besser in ihrer Autonomie und ihren Rechten bestärkt und geschützt werden können. Eine Risikoanalyse findet sich unter 4 Risikoanalyse.

4. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, das dazu dient, sich über Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen im eigenen Kontext bewusst zu werden. Dieses Schutzkonzept weist auf Gefahren hin, die wir bei einer Risikoanalyse unbedingt berücksichtigen müssen. Die hier durchgeführte Risikoanalyse orientiert sich an der aus dem Diözesankonzept der DPSG Hamburg. Zudem wurde der Fragenkatalog zur Risikoanalyse des Referates Kinder und Jugend des Erzbistums Hamburgs herangezogen und der Blick speziell auf unseren eigenen Stamm in Lübeck gerichtet. Hierzu hat die Leitungsrunde des DPSG Stammes Johannes Prassek in Lübeck ein ganzes Wochenende aufgewendet.

Zudem war es uns bei der Erarbeitung der potenziell riskanten Situationen und Umstände wichtig in einem weiteren Schritt für uns konkrete Verhaltensregeln in einem Verhaltenskodex niederzuschreiben, die uns bei der Handhabung entsprechender Situationen leiten sollen. Diese Verhaltensregeln finden sich unter 5 Schutzfaktoren in unserer Jugendarbeit.

4.1. Potenziell riskante Situationen und Umstände

„Fremde“ oder nur flüchtig bekannte Teilnehmende: Wie in jedem anderen Verband, kann auch unser Stamm nur weiter bestehen, wenn stetig neue Mitglieder hinzukommen. Dadurch kommt es dazu, dass wir auch Gruppenstunden und Veranstaltungen durchführen, an denen es Teilnehmende gibt, die uns unbekannt (z.B. bei einer allerersten Gruppenstunde während einer Schnuppermitgliedschaft) oder eben nur schlecht bekannt sind (z.B. bei Mitgliedern, die sehr lange nicht mehr an Veranstaltungen teilgenommen haben, wie es z.B. auch im Zuge von Covid-19 der Fall war). Es gibt also immer wieder neue Kennenlern-Situationen. Hierbei können wir den ggf. besonderen Schutzbedarf dieser Teilnehmenden erst nach einiger Zeit richtig einschätzen. Die besondere Verantwortung der Stufenleitungen sind unter 5.2 aufgeführt.

Für die Sondersituation, dass sich fremde oder neue Teilnehmende, die der Gruppenleitung unbekannt sind, für eine längere Fahrt wie z.B. das Sommerlager anmelden, wird individuell vorher in der Leitungsrunde entschieden, ob die Person/en mitfahren können oder nicht. Ausschlaggebend hierfür ist die Einschätzung der Leitungsrunde, ob mit dem aktuellen Wissensstand davon auszugehen ist, dass die neue Person/en keine Gefährdung für das Gruppengefüge oder den reibungslosen Ablauf der Freizeit darstellen.

Da uns das Sozialverhalten unbekannter Kinder vorab nicht vertraut ist, tragen wir eine besondere Verantwortung gegenüber unseren langjährigen Mitgliedern. Unser Schutzauftrag umfasst auch die Sicherstellung eines harmonischen und sicheren Umfelds für die bestehende Gruppe. Die Leitungsrunde wägt daher gewissenhaft ab, ob sie die pädagogische Verantwortung für die Integration der neuen Person übernehmen kann. Diese individuelle Risikoeinschätzung bildet die verbindliche Entscheidungsgrundlage für eine Teilnahme.

Neue Leitende: Ebenso wie neue Mitglieder, sind auch neue Leitende, die mit ihrer ehrenamtlichen Mitarbeit die Aktionen des Stammes mitgestalten, nötig, dass ein Stamm über Jahrzehnte hinweg besteht. Dabei kommen neue Leitende nicht immer aus dem eigenen Stamm, sondern auch von anderen Stämmen (in unserem Fall sind dies oft neue Studierende). Auch hier lassen sich die Personen und deren ggf. bestehender Schutzbedarf erst nach einiger Zeit einschätzen. Die besondere Verantwortung der Stammesvorstände, die sich daraus ergibt, wird

ebenfalls unter Punkt 5.2 genauer ausgeführt. Darüber hinaus ergibt sich dabei für uns ein besonderes Augenmerk auf die Auswahl des Personals als Schutzfaktor unserer Jugendarbeit (Punkt 5.3).

Betriebsblindheit: Wir neigen in unserer Arbeit dazu, Dinge nicht zu hinterfragen, sondern zu tun, weil wir sie ‚schon immer so getan haben‘. Hier besteht das Risiko, dass auch riskante Verhaltensweisen immer weiter mitgetragen werden und dass sich Argumente und Vorschläge für eventuell sinnvolle Veränderungen schwerlich durchsetzen können. Ein Beispiel könnte der Abschlusskreis sein, bei dem sich klassischerweise alle Teilnehmenden am Ende der Aktion an den Händen halten und mit einem Schlachtruf verabschieden. Dabei kann es sein, dass manche Teilnehmende andere Teilnehmende nicht anfassen wollen oder angefasst werden wollen. Durch die angemessene Ausgestaltung von Nähe und Distanz (siehe Kapitel 5.5.1) möchten wir allen Teilnehmenden schon im Vorhinein vermitteln, dass es auch in Ordnung diese Berührung nicht zu wollen. Zudem wollen wir durch das in Punkt 5.4 aufgeführte Qualitätsmanagement als Schutzfaktor unserer Jugendarbeit weitere derartige Situationen erkennen und dafür sensibilisieren, indem z.B. auf riskante Situationen oder Grenzverletzungen direkt hingewiesen wird.

Beschwerdeverfahren: Im Kontext einer Veranstaltungsplanung ist immer zu bedenken, auf welchem Weg Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene ihr Unbehagen ausdrücken können, wenn sie den Eindruck haben, dass etwas nicht stimmt. Hierbei reicht es nicht, den Teilnehmenden Ansprechbarkeit zu signalisieren. Es braucht vertrauliche, bspw. schriftliche Wege, um auf sich aufmerksam zu machen. Hierauf gehen wir unter Punkt 5.6 Beratungs- und Beschwerdewege für Schutzbefohlene innerhalb des Stammes als Schutzfaktor konkret ein und haben 8 Regeln festgelegt, die zusammen mit den Leitungen der Gruppen allen Schutzbefohlenen vermittelt werden sollen. Da unsere Leitungsrunde tendenziell nicht allzu groß ist, legen wir hier in Lübeck auch darauf Wert, dass die Teilnehmenden nach und nach alle Leitenden kennenlernen, sodass sie immer eine weitere neutrale Ansprechperson haben. Dies wird stark durch die Überschneidung der Gruppenstundenzeiten unterstützt.

Peergewalt (Gewalt unter Gleichaltrigen): Wir haben uns in den letzten Jahren hauptsächlich mit Gewaltformen und Arten der Übergriffigkeit durch Menschen, die eine Machtposition ausnutzen können, beschäftigt. Wir müssen den Blick weiten und prüfen, wie wir noch besser verhindern können, dass es zu Gewalt unter den Kindern und Jugendlichen kommt. Zusätzlich müssen wir dafür Sorge tragen, dass Kindern und Jugendlichen, die Gewalt erfahren, klar ist, dass wir als Leitungspersonen in der DPSG keine Gewaltformen akzeptieren und beherzt eingreifen. Dies zeigen wir bereits in den Gruppenstunden, indem wir uns z.B. für eine gewaltfreie Sprache, auch unter den Teilnehmenden einsetzen und falsche Ausdrucksweisen benennen. Dabei achten wir insbesondere darauf, dass ältere Mitglieder in ihrer Vorbildfunktion eine gewaltfreie Sprache aktiv vorleben und Grenzüberschreitungen sowie abwertende Formulierungen klar benennen. Auch aus diesem erkannten Risiko sind Faktoren in den Punkt 5.6 Beratungs- und Beschwerdewege für Schutzbefohlene innerhalb des Stammes als Schutzfaktor eingeflossen.

„Lieblingsleiter*in“: Viele Teilnehmende kommen mit bestimmten Gruppenleitenden besonders gut zurecht. Sie fühlen sich bei dieser Leitungsperson besonders verstanden oder geborgen, z.B. werden vielleicht mit der betreffenden Leitungsperson z.B. im Rahmend er

Versprechensvorbereitung³ häufig Einzelgespräche geführt. Dennoch ist es wichtig dieses Verhalten gegenüber den Leitenden als auffällig zu benennen und bei ggf. riskantem Verhalten der Leitungsperson gemeinsam nach Alternativen zu suchen, die Teilnehmende nicht zurückstößt. Hierin liegt eine besondere Verantwortung der Leitungsrunde inklusive Stammesvorständen (Punkt 5.2). Durch die regelmäßigen kleinen Besprechungen nach einer Gruppenstunde, der Leiterrunde oder am Ende eines Aktionstages werden bei uns Auffälligkeiten immer direkt angesprochen, dabei haben wir eine Arbeitsweise geschaffen, bei der alle Rückmeldungen an alle geben können.

Autoritätsgefälle: Auch wenn wir als Verband in unserem Selbstverständnis sehr demokratisch sind, entstehen doch oft Hierarchie und Autorität. Gruppenleitende können auf Teilnehmende autoritär wirken, Stammesvorstände ebenso auf Gruppenleitende des Stammes. Wichtig ist uns hierbei, dass niemand nur ob seiner Position für bspw. eine Veranstaltung Immunität genießt und dass alle wissen, dass auch hierarchisch übergeordnete Personen Fehler machen können und kritisiert werden dürfen und sollen. Daher ist niemand von der in unserem Stamm intensiv gepflegten Reflexionskultur ausgenommen (Punkt 5.4 Qualitätsmanagement). Dies trifft auch im Besonderen auf die Stammesvorstände zu, die z.B. einmal im Jahr bei der Stammesversammlung Rechenschaft gegenüber dem Stamm für das vergangene Jahr ablegen müssen. Die Teilnahme und Verständlichkeit für unsere Schutzbefohlenen sind uns dabei besonders wichtig.

Rollenverständnis

Manchmal kommt es dazu, dass ältere Schutzbefohlene mehr in der Planung und Durchführung von Veranstaltungen engagieren wollen. Auf Veranstaltungen kann dies zu Rollenmissverständnissen führen. Zum Beispiel wenn Rover*innen Leitungsfunktionen auf Veranstaltungen übernehmen. Fragen kommen auf wie „Wann bin ich als Autoritätsperson unterwegs und wann nicht?“ und „Habe ich nun andere Grenzen bzgl Nähe und Distanz zu meiner eigentlichen Peer-Gruppe, wenn ich diese Rolle habe?“.

Um Missverständnisse und Grauzonen zu vermeiden, wird das Rollenverständnis im Rahmen der Vorbereitung jeder Fahrt/Veranstaltung verpflichtend in der gesamten Leitungsrunde thematisiert. Dabei werden offene Fragen zu eigenen Rollen geklärt und sensibilisiert sich gegenseitig für die Einhaltung der Grenzen und stärkt ein gemeinsames Bild des einzuhaltenden Kodex (s. 5.5 Verhaltenskodex).

Freie Zeit für Teilnehmende während Veranstaltungen: Während unserer Veranstaltungen gibt es neben sehr strukturierten Phasen (Spiele, Workshops, Aktionen) oft auch Phasen, in denen die Schutzbefohlenen frei und ohne Vorgaben miteinander spielen, toben oder chillen können. Diese Zeiten treten bei uns vornehmend auf, wenn der nächste Programmpunkt vorbereitet wird. Die Leitenden ziehen sich dann auch mal etwas von der Bildfläche zurück oder sind „beschäftigt“. Gerade in diesen Phasen ist es wichtig, dass die Schutzbefohlenen wissen, dass sie jederzeit auf die teilnehmenden Leitungen zugehen können. Dieses Verhalten fördern wir bereits vor Aktionen in den Gruppenstunden aktiv, insbesondere im Hinblick auf den in Punkt 5.6 Beratungs- und

³ Leitfaden zum Versprechen in der DPSG findet sich hier zum Download: <https://dpsg.de/de/ausbildungskonzepte-und-infos-downloads> (letzter Zugriff: 12.09.2021)

Beschwerdewege für Schutzbefohlene innerhalb des Stammes aufgelisteten Punkten.

Räumliche Gegebenheiten auf Fahrten: Für unsere Veranstaltungen fahren wir immer wieder auf neue Zeltplätze, Unterkünften oder manchmal gehört es bei den Älteren auch zum Abenteuer dazu, „spontan“ einen Schlafplatz zu organisieren (z.B. bei einem Rover-Trupp auf Hike). Nicht immer können wir daher genau vorausplanen, wie die Gegebenheiten vor Ort sein werden. Wo es geht, holen wir diese Informationen im Vorhinein ein oder schauen uns selbst die räumlichen Voraussetzungen an.

5. Schutzfaktoren in unserer Jugendarbeit

Die in Punkt 4 erkannten Risiken werden in diesem Abschnitt aufgegriffen und Präventions- und Interventionsrichtlinien aufgeführt.

5.1. Leitbild gegen sexualisierte Gewalt der DPSG⁴

orientiert am Gesetz der Pfadfinderinnen und Pfadfinder

Verantwortlich gegenüber sich und anderen zu leben und Gesellschaft mitzugestalten, bedeutet klare Orientierungspunkte für das eigene und das Handeln der eigenen Gruppe zu haben – auch und gerade im Umgang mit dem Problem der sexualisierten Gewalt.

Wir orientieren unser Handeln am Gesetz der Pfadfinderinnen und Pfadfinder. Es beschreibt Regeln, an die sich alle Mitglieder des Verbandes aus eigener Überzeugung halten. In diesem Gesetz sehen wir unser Leitbild gegen sexualisierte Gewalt:

Als Pfadfinderin ...

Als Pfadfinder ...

... begegne ich allen Menschen mit Respekt und habe alle Pfadfinder und Pfadfinderinnen als Geschwister.

Das bedeutet für uns auch, keinesfalls die Grenzen, Anderer zu überschreiten, die Intimsphäre der Anderen zu achten, und keine geistige, körperliche oder rollenmäßige Überlegenheit auszunutzen.

... gehe ich zuversichtlich und mit wachen Augen durch die Welt.

Das bedeutet für uns auch, die eigenen Grenzen wahrnehmen und benennen zu können und sensibel zu sein für die Grenzen der Anderen, sowie vor Grenzverletzungen nicht die Augen zu verschließen.

... bin ich höflich und helfe da, wo es notwendig ist.

Das bedeutet für uns auch, denen zu helfen, die sexuell bedrängt oder missbraucht werden, und wenn erforderlich selbst Hilfe in Anspruch zu nehmen, etwa von einer Person unseres Vertrauens oder einer außenstehenden Fachkraft.

... mache ich nichts halb und gebe auch in Schwierigkeiten nicht auf.

Das bedeutet für uns auch, einer Vermutung nachzugehen, selbst wenn es unangenehm ist, und dabei kompetente Unterstützung von außen einzuholen.

⁴ Quelle: https://dpsg.de/fileadmin/daten/dokumente/Leitbild_SG.pdf (2019-11-08)

... entwickle ich eine eigene Meinung und stehe für diese ein.

Das bedeutet für uns auch, im Umgang mit sexualisierter Gewalt nicht pauschal die Auffassung von anderen zu übernehmen, sondern sich von Fall zu Fall kritisch ein eigenes Urteil zu bilden und dabei weder zu verharmlosen noch zu übertreiben.

... sage ich, was ich denke, und tue, was ich sage.

Das bedeutet für uns auch, im zwischenmenschlichen Kontakt, im Verband und in der Öffentlichkeit konsequent gegen sexualisierte Gewalt vorzugehen.

... lebe ich einfach und umweltbewusst.

Das bedeutet für uns auch, unseren Körper als Teil der schützenswerten Natur zu begreifen, dessen Bedürfnis nach Intimität zu wahren und nichts zuzulassen, was diesen schädigen könnte.

... stehe ich zu meiner Herkunft und zu meinem Glauben.

Das bedeutet für uns auch, die Wertvorstellungen anderer sowie der eigenen Kulturen und Glaubensrichtungen hinsichtlich ihrer und unserer Sexualität zu achten und sich damit auseinanderzusetzen.

5.2. Verantwortung

Im nachfolgenden wird beschrieben, wie in unserem Stamm die Verantwortungen in Bezug auf Intervention und Prävention verteilt sind.

Stammesvorstand

Verantwortung:

Die allgemeine Verantwortung des Stammesvorstands kann in der Satzung der DPSG auf Stammesebene ⁵ nachgelesen werden

Zum Thema Intervention und Prävention ist die Verantwortung des Stammesvorstand:

- Überprüfung der erweiterten Führungszeugnisse, der Präventionsschulungen, der Selbstverpflichtungserklärung und der ergänzenden Selbstauskunftserklärungen von aktiven und neuen Leitungen alle 5 Jahre.
- Durchführung eines initialen Kennenlern-Gesprächs mit allen Leitungen, die neu in die Leitung in der DPSG Lübeck einsteigen.

⁵ [https://dpsg.de/fileadmin/daten/dokumente/Satzung_der_DPSG - Stammesebene 2020 .pdf](https://dpsg.de/fileadmin/daten/dokumente/Satzung_der_DPSG_-_Stammesebene_2020_.pdf)
(besucht 22.02.2021)



- Die Berufung der Leitungsteams der Wölflingsmeuten, Jungpfadfinder- und Pfadfindertrupps nach Anhörung der Stammesleitung und nach Anhörung der Mitglieder dieser Gruppe und die
- Monatliche Dokumentation des Ausbildungsstandes der aktiven Leitungen
- Vorbereitung der jährlichen Überprüfung des ISKs mit allen Stufenleitungen beim Planungswochenende der Leitenden
- Einweisung der Stufenleitungen in das ISK und den Interventionsleitfaden
- Einreichung neuer ISKs bei der Diözese
- Im Falle von Fahrten und Lagern an denen unterstützende Leitungen und Helfende, die nicht aktiv in der Stufenleitung tätig sind, teilnehmen, Überprüfung der nötigen Schulungen und Nachweise (EFZ, Selbstauskunftserklärung, Selbstverpflichtungserklärung)
- Legt einmal im Jahr bei der Stammesversammlung Rechenschaft für das vergangene Jahr vor allen interessierten Schutzbefohlenen, Erziehungsberechtigten und der Leitungsrunde ab
- Vor Stammesveranstaltungen, die länger als zwei Übernachtungen dauern, wird in der Vorbereitung nochmals auf den Handlungsleitfaden hingewiesen und dieser nach Bedarf besprochen.

Stufenleitung

Verantwortung:

- Teilnahme an Präventionsschulungen
 - Verfügungstellung des erweiterten Führungszeugnisses
 - Kenntnisnahme des ISKs
 - Mitgestaltung des ISKs in der jährlichen Überprüfung gemeinsam mit dem Stammesvorstand
 - Unterschrift des Verhaltenskodex
 - Durchführung des Interventionsleitfadens bei Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten
 - Jährliche Durchführung von altersspezifischer Präventionsarbeit nach Abstimmung mit dem Stammesvorstand und eventueller Hilfe aus der Diözese.
- Stand Jan 25: Diese Maßnahme wird bis zum Vorliegen geeigneten Infomaterials ausgesetzt.**

Wichtig: Wie in 5.7.1 Interventionsleitfaden dieses ISKs, ist die Stufenleitung nicht verpflichtet im ersten Schritt den Stammesvorstand über einen Verdachtsmoment zu informieren. Nichtsdestotrotz soll sie nicht damit alleine bleiben und eine weitere Person in der Leiterrunde informieren, falls der Vorstand selbst unter Verdacht steht oder das Vertrauen beschädigt ist.

5.3. Personalwahl und -entwicklung/Selbstauskunft

Das Thema Prävention hat bei der DPSG Lübeck einen hohen Stellenwert. Alle Leitungen, die Umgang mit Schutzbefohlenen haben, nehmen an Präventionsschulungen gemäß der Rahmenordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt des Erzbistums Hamburg teil und unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung. Damit erklären alle Personen in Leitungsfunktionen oder sonstigem Kontakt (Küchenteam oder Helfende auf Lagern) mit Kindern und Jugendlichen (Schutzbefohlenen), die in der Verbandsarbeit tätig sind, einen sicheren und transparenten Umgang mit den Schutzbefohlenen gemäß der Präventionsrichtlinien des Erzbistums Hamburg.

Die Präventionsschulungen des Erzbistums Hamburg werden entweder in einer der Gruppenleiterausbildungen der DPSG Hamburg oder in einer der von der Pfarrei organisierten Schulungen absolviert. In diesen Präventionsschulungen geht es vor allem darum, für das Thema und die Problematik sowie Folgen von Gewalt, Übergriffen und Anzeichen von Vernachlässigung von Kindern (Schutzbefohlenen) zu sensibilisieren.

Die Leitungen werden sensibilisiert, Grenzüberschreitungen sowie körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt zu erkennen. Auch die geeigneten und notwendigen Maßnahmen der Intervention und Prävention werden erlernt.

Der aktuelle Ausbildungsstand aller Leitungen wird vom Stammesvorstand überprüft und stets aktuell gehalten. Bevor neue Leitungen in die Leitungsrunde und die aktive Gruppenarbeit aufgenommen werden, müssen diese ein Gespräch mit dem Stammesvorstand führen. Hier wird über diese Maßnahmen und deren Gründe aufgeklärt sowie ein Bewusstsein für den Umgang der DPSG mit Schutzbefohlenen geschaffen. Weiterhin müssen Leitungen der DPSG Lübeck folgende Dokumente vorlegen

- Erweitertes Führungszeugnis (Erneuerung alle 5 Jahre)
- Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage 1 des Schutzkonzeptes Pfarrei Lübecker Märtyrer)⁶
- Ergänzende Selbstauskunftserklärung (siehe Anlage 2a des Schutzkonzeptes Pfarrei Lübecker Märtyrer)⁷

5.4. Qualitätsmanagement

Bevor eine Person aktiv in die Leitung bei der DPSG Lübeck einsteigt, werden nach 5.3 Personalwahl und -entwicklung/Selbstauskunft erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und erweiterte Selbstauskunftserklärung eingesehen sowie unterschrieben. Des Weiteren wird der Verhaltenskodex des Institutionellen Schutzkonzeptes unterschrieben.

Der Ausbildungsstand der Leitungen wird vom Stammesvorstand dokumentiert. Über die

⁶ Schutzkonzept und Verhaltenskodex zur Prävention sexualisierter Gewalt der Pfarrei zu den Lübecker Märtyrern Stand 2019-08

⁷ Siehe Fußnote 2

Campflow-Anwendung erfolgt eine automatische Erinnerung zu Auffrischung der entsprechenden Dokumente und Schulungen. In der Leitungsrunde wird die Aktualität der Dokumente vor Aktionen nochmals explizit überprüft. Zum Ausbildungsstand gehören die Teilnahme an den Modulkursen im Rahmen der Woodbadgeausbildung⁸, Abschluss der Woodbadgeausbildung, Teilnahme an einem Kurs zur Erlangung der Jugendleiter/in-Card (Juleica), Teilnahme an einem 1. Hilfe-Kurs sowie Präventionsschulung, Hygieneschulung, Ausbildung zum/zur Rettungsschwimmer*in, Führerscheinklassen, die Aktualität des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses und weitere Qualifikationen, die im Rahmen unserer Arbeit im Stamm und mit den Schutzbefohlenen von Bedeutung sind.

Einmal im Jahr wird das ISK vom Stammesvorstand auf Aktualität überprüft (Beschwerdewege, Leitbild der DPSG und Anhänge des Schutzkonzeptes der Pfarrei). Weiterhin wird einmal im Jahr ein Termin gemeinsam mit der Leiterrunde durchgeführt, in dem der Verhaltenskodex diskutiert und aktualisiert wird. Kommt es zu einer Änderung des Verhaltenskodex wird dieser von jeder aktiv leitenden Person unterzeichnet. Zusätzlich zum Verhaltenskodex werden die durchgeführten Präventionsmaßnahmen des Vorjahres besprochen, dokumentiert und diskutiert, wie diese besser durchgeführt werden können.

Ebenso werden nach einer Aktion oder jederzeit bei Gesprächsbedarf in der Leitungsrunde vergangene riskante Situationen oder Vorfälle diskutiert und reflektiert, insbesondere dahingehend, wie diese zukünftig vermieden werden können. Auch hier wird ggf. das ISK oder der Verhaltenscodes aktualisiert. Dabei ist kein Mitglied der Leitungsrunde auszunehmen.⁹

Verstößt ein Mitglied der Leiterrunde gegen das ISK, wird dies je nach Schwere des Verstoßes, individuell von der Leiterrunde geklärt, dokumentiert und entsprechende Konsequenzen eingeleitet. Als Konsequenz kann im ersten Schritt beispielsweise das Gespräch mit den betroffenen Personen (niemals allein!) gesucht werden. Das Thema kann im Vorstandsteam besprochen oder in die Leitungsrunde getragen werden. Je nach Art des Fehlverhaltens wird Unterstützung z.B. seitens des Diözesanverbandes eingeholt.

⁸ Woodbadge-Ausbildung: <https://de.wikipedia.org/wiki/Woodbadge> (letzter Zugriff: 28.08.2021)

⁹ Die Stammesvorstände sind laut Satzung der DPSG ebenfalls Mitglied der Leitungsrunde.

5.5. Verhaltenskodex

Die folgenden Unterpunkte orientieren sich an der Schriftenreihe „Institutionelles Schutzkonzept Heft 5 | Verhaltenskodex & Selbstauskunftserklärung“ des Erzbistums Köln ¹⁰. Die Verhaltensregeln wurden gemeinsam mit der Leiterrunde diskutiert und auf die in der DPSG auftretenden Situationen ergänzt. Dieser Verhaltenskodex wird von allen aktiven Leitungspersonen und Helfende im Stamm unterschrieben.

5.5.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Schutzbefohlenen) geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen, angemessen und stimmig sein.

Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Daher beschließt die DPSG Lübeck folgende Leitlinien zum Verhalten:

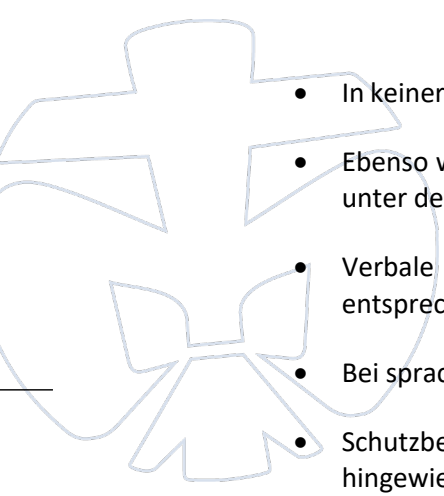
- Einzelgespräche finden nur in besonderen Fällen statt (z.B. Versprechensvorbereitung). Diese Gespräche finden niemals in nicht einsehbaren Räumen statt. Darüber hinaus werden über Einzelgespräche immer auch andere Leitungen in Kenntnis gesetzt.
- Unangemessene private Kontakte, herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Schutzbefohlenen sind zu unterlassen, wie z.B. gemeinsame private Urlaube. Diese Art von Kontakt darf nicht explizit seitens der Leitungen gesucht werden.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Schutzbefohlenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Grenzverletzungen werden thematisiert und nicht übergangen.
- Wenn in Einzelfällen aus guten Gründen von einer Leitlinie abgewichen wird, muss dies diskutiert und transparent gemacht werden.

5.5.2. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen Schutzbefohlenen angepassten Umgang geprägt zu sein. Daher beschließt die DPSG Lübeck folgende Verhaltensregeln:

- Schutzbefohlene werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen, solange diese sich nicht mit diesen selbst vorstellen.

¹⁰ Quelle: https://opencms.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/thema/praevention/content/galleries/downloads/Heft-5_Auflage-2_Vpdf.pdf (Stand 2019-11-08)

- 
- A faint, light blue outline of the DPSG cross logo is visible in the background on the left side of the page.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet.
 - Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Schutzbefohlenen Kindern und Jugendlichen.
 - Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
 - Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.
 - Schutzbefohlene sollten untereinander ebenfalls auf einen wertschätzenden Umgang hingewiesen werden, hier sind sexualisierte Sprache und Wortwahlen zu unterbinden und eine sachliche Aufklärung über Begrifflichkeiten und deren Bedeutungen und Wirkungen passieren.

5.5.3. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen Kontexten der DPSG Lübeck verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Schutzbefohlenen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen der jeweiligen Plattformen zulässig. Dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Leitungen sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

5.5.4. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings sollen sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen sein. Sie haben die freie Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

- 
- Körperkontakt ist sensibel, kann aber zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost und immer in Absprache mit den Schutzbefohlenen Personen erforderlich sein.
 - Gerade in der Jugendarbeit ist das Spielen in der Gruppe ein essenzieller Bestandteil zur Gruppenfindung. Hierbei kommt es zu Körperkontakt im Rahmen von Gruppenspielen (z.B. Ticken), Begrüßungs- und Abschiedsritualen (z.B. Abschlusskreis oder Pfadfindergruß). Gerade bei diesen Aktivitäten ist auf ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu achten.
 - Eine Freiwilligkeit der Teilnahme bei solchen Spielen, Aktionen oder Traditionen sollte klar kommuniziert werden.

5.5.5. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, dass es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Schutzbefohlenen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Leiterinnen und Leiter zu achten und zu schützen.

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Geduscht wird mindestens zu getrennten Zeiten und wo möglich bestenfalls an getrennten Orten.
- Kein Umkleiden mit den Schutzbefohlenen.
- Die Zimmer und Zelte der Schutzbefohlenen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren. Weiterhin werden auf die Einhaltung der Privatsphäre und Intimsphäre zwischen den Schutzbefohlenen geachtet. Den Schutzbefohlenen sollten mögliche Ausweichmöglichkeiten klar kommuniziert sein (z.B. die Möglichkeit sich auf der Toilette umzuziehen) und auf ein sensibles Verhalten untereinander appelliert werden. Dies steht einer verantwortungsbewussten Wahrnehmung der Aufsichtspflicht nicht entgegen.

5.5.6. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Schutzbefohlene zu freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der Leitungen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

- Unangemessene finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Schutzbefohlene) die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

5.5.7. Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen,

zeitnah umgesetzt, angemessen, konsequent aber für den Bestraften auch plausibel sind.

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Potenzielles Fehlverhalten wird mit den Schutzbefohlenen transparent besprochen und gemeinsam ein Lösungsansatz nach den Vorgaben im Einleitungstext dieses Absatzes erarbeitet.
- Einwilligungen der Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.

5.5.8. Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtergetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist, wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Leitenden begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Leitenden widerspiegeln. Falls dies nicht möglich ist, wird die Situation zuvor den Erziehungsberechtigten sowie den Teilnehmenden offengelegt.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen oder Zeltlagern, sind den erwachsenen und jugendlichen Leitenden Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Leitungen sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person nach Möglichkeit zu unterlassen. Ausnahmen sind mit dem Leitungsteam einer Veranstaltung dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen. Nichtsdestotrotz steht das Kindeswohl an erster Stelle (z.B. die Wahrung der Schamgrenzen gegenüber anderen Unbeteiligten).

5.6. Beratungs- und Beschwerdewege für Schutzbefohlene innerhalb des Stammes

In diesem Abschnitt werden die Maßnahmen aufgezeigt, die es Kindern und Jugendlichen auf Freizeiten und in Gruppenstunden ermöglicht sich bei Fällen oder Verdacht von Grenzüberschreitungen, sexualisierter Gewalt und oder sexuellem Missbrauch der Leiterrunde anzuvertrauen.

Wir sind uns bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Leitenden und Schutzbefohlenen geben kann. Daher wollen wir mit transparenter aktiver Kommunikation auf ein vertrauensvolles Verhältnis hinarbeiten. Schutzbefohlene werden ermutigt, Auffälligkeiten direkt zu übermitteln:

- an Gruppensprechende
- Lagerrat
- Stavos
- Eltern
- Stammesversammlung
- Leitende des Vertrauens.

Damit sich die Schutzbefohlenen sich vertrauensvoll an die oben genannten Personen und Gremien wenden, wird im Stamm Präventionsarbeit geleistet, in dem wir den Schutzbefohlenen folgende Regeln vorleben und uns bemühen diese Regeln auch den Schutzbefohlenen zu vermitteln:

Alle Schutzbefohlenen haben ein Recht auf ihre Gefühle und Empfindungen. Und genauso haben sie das Recht, mitzuteilen, wenn ihnen etwas nicht gefällt. Damit sich Schutzbefohlene ernst genommen fühlen, müssen wir darauf achten, ihre Interessen, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen, zu respektieren und darauf einzugehen. Unsere Aufgabe ist es, die Schutzbefohlenen in ihrer Entwicklung zu stärken. Denn Schutzbefohlene mit einer starken Persönlichkeit können sich besser vor sexualisierter Gewalt schützen.

Dabei gibt es insgesamt acht Regeln, die sie gemeinsam mit uns Leiterinnen und Leitern in den Gruppenstunden lernen sollen:

- Mein Körper gehört mir!
- Ich kann mich auf meine Gefühle verlassen und ihnen vertrauen!
- Es gibt gute, schlechte und komische Berührungen!
- Ich darf „Nein“ sagen!
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse!
- Ich darf Hilfe holen und darüber sprechen, auch wenn es mir ausdrücklich verboten wurde!
- Kein Erwachsener hat das Recht, Kindern Angst zu machen!
- Ich bin nicht schuld!

Die Präventionsarbeit findet altersspezifisch in den Gruppen statt (z.B. Kurze Einheiten zu den 8 Regeln am Anfang der Gruppenstunde). Dabei wird das Einverständnis der Eltern über einen Themenpunkt im jährlichen Elternabend eingeholt sowie über Newsletter informiert. Die Form

der Präventionsarbeit wird mit dem StaVos abgestimmt und eventuell Hilfe von außen aus dem Diözesanverband geholt. Über allem steht das Einverständnis der Schutzbefohlenen. Uns ist klar, dass wirksame Prävention nur geleistet werden kann, wenn die Schutzbefohlenen unbefangen und nicht überfordert in die Projekte der Prävention gehen.

5.7. Intervention: Handlungsempfehlungen, Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten

Im folgenden Abschnitt wird auf Basis des Interventionsleitfaden der DPSG beschrieben, wie wir uns bei Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten verhalten.

5.7.1. Interventionsleitfaden – Stammesebene¹¹

1. Bewahre Ruhe.

Durch überlegtes Handeln kannst du Fehlentscheidungen und übereilte Reaktionen vermeiden.

2. Bleib damit nicht alleine.

Ziehe eine Vertrauensperson hinzu. Hierbei geht es um den Selbstschutz, dies sollte klar und transparent mit der sich dir anvertrauenden/betroffenen Person kommuniziert werden. Wenn der Stammesvorstand nicht selber betroffen ist und du Vertrauen zum Vorstand hast, solltest du als erstes ihn informieren und um Rat fragen. Hast du dabei ein ungutes Gefühl, suche dir Rat bei einer anderen Person deines Vertrauens aus der Leitungsrunde.

3. Prüft, ob es sofortigen Handlungsbedarf gibt.

Besteht ein Risiko, dass es zu (weiteren) gefährdenden Situationen kommt oder könnt ihr es zumindest nicht ausschließen, verlangt die Situation sofortigen Handlungsbedarf. In diesem Fall solltet ihr euch Zeit verschaffen, zum Beispiel durch das Ausfallen der Gruppenstunde. Damit euer Verdacht nicht öffentlich wird, könnt ihr in diesem Fall auch Gründe vorschieben wie beispielsweise Krankheit. Beachtet: ihr müsst die Persönlichkeitsrechte aller wahren, also auch die der oder des Beschuldigten.

4. Holt euch Hilfe von einer Fachberatungsstelle und dem Diözesanvorstand.

Sowohl der Diözesanvorstand als auch die Fachberatungsstelle begleiten euch im weiteren Verlauf. Dabei hilft die Expertin bzw. der Experte der Fachberatungsstelle euch bei allen verbandsexternen Entscheidungen, der Diözesanvorstand berät euch bei allen Entscheidungen, die Konsequenzen für den Verband haben können.

Mit Hilfe der Fachberatungsstelle und/oder des Diözesanvorstands...

¹¹ Entnommen aus der Arbeitshilfe *Aktiv gegen sexualisierte Gewalt. Prävention und Intervention in der DPSG* der Bundesleitung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (2013), S. 14-15.

... entscheidet ihr, ob ihr dem Verdacht überhaupt weiter nachgehen solltet.

... überlegt ihr, wie ihr das betroffene Kind, die betroffene Jugendliche oder den betroffenen Jugendlichen weiter begleitet und wie ihr mit ihr oder ihm umgeht. Auch den Umgang mit den Angehörigen – in der Regel den Eltern – solltet ihr an dieser Stelle klären. Wichtig dabei ist auf jeden Fall: gebt dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen das Gefühl, ernst genommen zu werden!

... entscheidet ihr, wie ihr die Beschuldigte bzw. den Beschuldigten mit dem Verdacht konfrontiert. Das Gespräch führt ihr gemeinsam mit einer erfahrenen Fachkraft durch. Es erfolgt niemals eine alleinige Täter*innenkonfrontation!

... entscheidet ihr, ob ein Verbandsausschlussverfahren eingeleitet wird und ob ihr die Polizei oder die Staatsanwaltschaft informiert.

... klärt ihr, ob und wie ihr die Öffentlichkeit informiert. Dazu gehören auch nicht betroffene Stammesmitglieder und deren Eltern.

... überlegt ihr euch, durch wen alle Betroffene weiter begleitet werden.

5. Dokumentiert den Prozess.

Dazu gehört auch eine ausführliche schriftliche Darstellung und Begründung aller eurer getroffenen Entscheidung. Am besten ist, ihr dokumentiert gleich von Beginn. So könnt ihr am Schluss nichts Wichtiges vergessen. Was ihr bei der Dokumentation beachtet solltet, haben wir im Anschluss an den Interventionsleitfaden für euch zusammengestellt.

6. Achtet auf euch und eure Gefühle.

Reflektiert abschließend den Prozess und eure Entscheidungen. Achtet dabei darauf, wie es euch als Person und auch als Team geht. Holt euch bei Bedarf auch hierfür Hilfe durch eine externe Fachkraft.

5.7.2. Handlungsempfehlung

Im nachfolgenden sind ist der Interventionsleitfaden der DPSG durch die „Handlungsempfehlung bei sexuell grenzverletzendem Verhalten von Kindern oder Jugendlichen¹²“ ergänzt worden.

Das sexuell grenzverletzende Verhalten wird von einem oder mehreren Kindern/Jugendlichen berichtet.

Das sexuell grenzverletzende Verhalten wird von Eltern/ Sorgeberechtigten berichtet

Sexuell grenzverletzendes Verhalten wird direkt beobachtet

- Wir bewahren Ruhe
- Wir hören ruhig zu und glauben den Schutzbefohlenen, die sich uns anvertrauen

- Wir beenden ruhig und bestimmt das grenzverletzende Verhalten
- Wir beschreiben die Beobachtung und benennen den beteiligten Personen die Grenzverletzung
- Wir bewahren Ruhe
- Wir kümmern uns zuerst um den/die betroffene Schutzbefohlene/n

- Wir bleiben damit nicht allein und ziehen eine Vertrauensperson hinzu:
 - Wenn Vertrauen zum Vorstand besteht, den Vorstand einbeziehen.
 - Wenn dies nicht der Fall ist andere Vertrauensperson aus Leiterrunde einbeziehen

Einschätzung der Situation und Absprachen für das weitere Vorgehen

- Wir dokumentieren das bisherige Geschehen
- Besteht ein Risiko, dass es zu (weiteren) gefährdenden Situationen kommt oder kann man es zumindest nicht ausschließen, verlangt die Situation sofortigen Handlungsbedarf.
- Hilfe holen bei Fachberatungsstelle (s. Beratungswege)
- Diözesanvorstand informieren und um Hilfe bitten (s. Beratungswege)
- Achtung der Persönlichkeitsrechte aller auch der oder des Beschuldigten

Dokumentation

Wir dokumentieren ausführlich den Handlungsweg und alle getroffenen Entscheidungen (siehe Anhang Dokumentationsbogen)

¹² „Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt – Ein gemeinsames Konzept der Jugendverbände und des Referats Kinder und Jugend in Hamburg“. S. 15. Siehe 7.1 dieses Schutzkonzepts

5.8. Beratungswege außerhalb des Stammes für Leitungen und Jugendliche

5.8.1. Ansprechpersonen innerhalb des DPSG-Stammes Johannes Prassek Lübeck

Stammesvorstände

Jonas Helmstetter und Matthias Schultz (Kurat)

Telefon: +49 177 3417025

info@dpsg-luebeck.de

www.dpsg-luebeck.de

Parade 4, 23552 Lübeck

5.8.2. Beratungswege für Leitungen der DPSG in der DPSG Hamburg

DPSG Hamburg

Diözesanbüro

Telefon: 040 / 22 72 16 11

info@dpsg-hamburg.de

www.dpsg-hamburg.de

[Lange Reihe 2, 20099 Hamburg](#)

Diözesanvorstand

vorstand@dpsg-hamburg.de

Bildungsreferentinnen und –referenten

Telefon: 040 / 22 72 16 31

bildungsreferenten@dpsg-hamburg.de

5.8.3. Externe Beratungswege für die Leitungen sowie Jugendliche in der Pfarrei „Zu den Lübecker Märtyrern“

Kinderschutz-Zentrum Lübeck (auch für Jugendliche):

An der Untertrave 78 | 23552 Lübeck | Tel.: 0451 788 81

E-Mail: kinderschutz-zentrum-luebeck@awo-sh.de

Kinderschutzbund Ostholstein (auch für Jugendliche)

Vor dem Kremper Tor 21 | 23730 Neustadt | Tel.: 04561/512311

e-mail: info@kinderschutzbund-oh.de

b i f f – Lübeck e.V. (für Frauen und Mädchen ab 12)

Holstenstraße 37-41, Eingang an der Obertrave | 23552 Lübeck

Tel: 0451 7060202 | e-mail: info@biff-luebeck.de

Nummer gegen Kummer:

Tel: 116 111 | www.nummergegenkummer.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch:

Tel: 0800-2255530 | www.hilfeportal-missbrauch.de

Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen des Erzbistums Hamburg (für Jugendliche und Erwachsene)

Greveradenstraße 1 | 23554 Lübeck | Tel: 0451 78205

Telefonseelsorge Lübeck

Tel.: 0800/111 0 111 | www.telefonseelsorge-luebeck.de

Beratungszentrum Huxterdamm

Huxterdamm 18 | 23552 Lübeck | Tel.: (0451) 79 32 29

E-Mail: familienberatung@gemeindediakonie-luebeck.de

Institut für Rechtmedizin

Sana Kliniken Lübeck GmbH | Weidenweg | 23562 Lübeck | Tel.: 0451 500-15951

5.8.4. Interne Beratungswege in der Pfarrei „Zu den Lübecker Märtyrern“

Propst Christoph Giering, Leitender Pfarrer

Parade 4 | 23552 Lübeck | Tel: 0451 70987-10

E-Mail: propst@katholische-pfarrei-luebeck.de

Unabhängige Ansprechpersonen für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener in Lübeck und Hamburg:

1. Frank Brand, Rechtsanwalt

Breite Straße 60 | 23552 Lübeck | Tel.: (0451) 62 44 57 oder 0171 978 10 37

E-Mail: info@brand-ra.de

2. Susanne Zemke, Diplom Psychologin

Am Mariendom 4 | 20099 Hamburg | Tel.: (040) 248 77 235

E-Mail: zemke@erzbistum-hamburg.de

Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg

Tel.: 040-24877-462

praeventionsbeauftragter@erzbistum-hamburg.de E-Mail:

6. Änderungshistorie

Datum	Änderung
2026-03-17	• Risikoanalyse: ○ Hinzufügen, Klärung Rollenverständnis ○ Hinzufügen Klärung vor Fahrt ob „fremde“ Teilnehmende mitfahren können ○ Peergewalt: Insbesondere auch auf gewaltfreie Sprache bei älteren Schutzbefohlenen achten, die eine Vorbildfunktion inne haben.

7. Anhang

Dokumentationsbogen

Dokumentationsbogen

Gespräch durchgeführt von und am	
Name der Beobachterin/ des Beobachters	
Datum und Uhrzeit der Beobachtung	
Name der/des Betroffenen	
Name der/des Beschuldigten	
Situationsbeschreibung Möglichst genau und detailliert Zur Situationsbeschreibung gehört auch das Verhalten der/des Betroffenen und der/des Beschuldigten und der Kontext, in dem das Beobachtete passiert ist	
Evtl. Vermutungen der Beobach- terin/des Beobachters Nur, wenn Beobachterin/Beobachter von sich aus Vermutungen äußert	
Ergebnisse des Gesprächs	
Eigene Einschätzung/ Bewertung	
Weiteres Vorgehen	
Information folgender Personen	

7.1. Ä_Handlungsempfehlung bei sexuell grenzverletzendem Verhalten von Kindern und Jugendlichen

D O K U M E N T A T I O N

Handlungsempfehlung bei sexuell grenzverletzendem Verhalten von Kindern oder Jugendlichen

Das sexuell grenzverletzende Verhalten wird von einem oder mehreren Kindern/Jugendlichen berichtet.

Das sexuell grenzverletzende Verhalten wird von Eltern/Sorgeberechtigten berichtet.

Sexuell grenzverletzendes Verhalten wird direkt beobachtet.

Hören Sie ruhig zu und glauben Sie den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die sich Ihnen anvertrauen!

Klären Sie, ob ein sofortiger Schutz notwendig ist.

Besprechen Sie das Geschilderte im Team unter Einbeziehung der Leitung und gegebenenfalls mit externer Fachberatung.

Beachten Sie die einrichtungsspezifischen Handlungsleitfäden und Kinderschutzvereinbarungen.

Beenden Sie ruhig und bestimmt das grenzverletzende Verhalten.

Beschreiben Sie Ihre Beobachtungen und benennen Sie es als Grenzverletzung.

Kümmern Sie sich zuerst um das betroffenen Mädchen/den betroffenen Jungen.

Einschätzung der Situation und Absprachen für das weitere Vorgehen

- Sind weitere Maßnahmen zum Schutz von Kindern/Jugendlichen notwendig (z. B. medizinische Versorgung, sichere Unterbringung o. a.)?
- Sind weitere Kinder/Jugendliche betroffen?
- Was könnte die Ursache für das sexuell übergriffige Verhalten sein?
- Sind sie möglicherweise ein Hinweis auf Kindeswohlgefährdung?
- Information der Sorgeberechtigten!
- Müssen Dritte informiert werden (Jugendamt, Trägersaufsicht, [Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg](#))?
- Teamreflexion über die Gruppensituation und nachhaltige Aufarbeitung der Übergriffe

Intervention

- Gespräche mit den betroffenen/übergriffigen Mädchen oder Jungen, jungen Frauen oder Männern
- bei Bedarf Vermittlung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für die betroffene(n) Familie(n), das Team
- Gespräche mit nicht betroffenen Kindern und Jugendlichen über Regeln für grenzachtenden Umgang, Ansprechpersonen und ihre Rechte

Wichtig: Die Handlungen von über 14-jährigen sexuell grenzverletzenden Minderjährigen können strafrechtlich relevant sein. Betroffene und ihre Familien sind über die Möglichkeiten der Strafanzeige zu informieren.

Prävention

- Projekte zu Kinderrechten und Prävention sexuellen Missbrauchs
- Sexualpädagogische Projekte
- Sensibilisierung für Grenzüberschreitung und Handlungsmöglichkeiten
- Teamfortbildung zu Themen des Kinderschutzes
- Themenelternabende
- Erarbeiten eines Verhaltenskodexes für die jeweilige Gruppe